



Geschäftsreglement Baukommission

**vom 11. Juli 2018
Inkrafttretung per 1. Juli 2018**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Verwaltungsführung	2
Art. 3 Zusammensetzung	2
II. Aufgaben und Kompetenzen	2
Art. 4 Aufgaben	2
Art. 5 Präsident	2
Art. 6 Vizepräsident	3
Art. 7 Sekretariat / Externer Auftrag	3
Art. 8 Aufgabendelegation	3
Art. 9 Finanzielle Kompetenzen	3
III. Geschäftsführung	3
Art. 10 Beschluss-Prinzip	3
Art. 11 Einladung, Aktenauflage	4
Art. 12 Teilnahmepflicht	4
Art. 13 Beschlussfähigkeit	4
Art. 14 Ausstandspflicht	4
Art. 15 Schweigepflicht	4
Art. 16 Geschäftsbehandlung	5
Art. 17 Abstimmung	5
Art. 18 Protokoll	5
Art. 19 Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse	5
Art. 20 Zeichnung von Entscheiden und Schriftstücken	5
Art. 21 Mitteilungen, Rechtsmittelbelehrung, Rekurs	6
Art. 22 Aktenaufbewahrung	6
IV. Inkrafttreten	6
Art. 23 Inkrafttreten	6

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Gemeinderates.

Art. 2 Verwaltungsführung

Die Verwaltungsaufgaben sind nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erledigen.

Art. 3 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorstand, dem Werkvorstand, dem Liegenschaftenvorstand, einem externen Mitglied (Architekten) und dem Sekretär Baukommission.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Aufgaben

1 Die Baukommission ist gemäss Gemeindeordnung die kommunale Baubehörde. Ihr obliegen die Prüfung und Begutachtung der Baugesuche mit eigenem Entscheid. Sie ist eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission. Sie bereitet die Geschäfte aus den Bereichen Hochbau und Planung vor, soweit hierfür keine anderen Kommissionen eingesetzt werden. Sie ist auch zuständig für den baulichen Zivilschutz und den baulichen Brandschutz sowie für Rekurse und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren.

2 Ferner wirkt die Baukommission vorberatend in Fragen der Ortsplanung, bei Arealüberbauungen, bei Gestaltungsplänen sowie bei Strassenprojekten inkl. Übernahmen von Strassen und Wegen mit.

Art. 5 Präsident

Präsident ist der Ressortvorsteher Hochbau. Er ist für die Vorbereitung sämtlicher das Ressort Hochbau betreffenden Geschäfte zuständig und hat die Beschlüsse in den Bereichen Hochbau und Planung zu vollziehen.

Art. 6 Vizepräsident

Vizepräsident ist der Ressortvorsteher Werke. Er ist für die Vorbereitung der sein Ressort betreffenden Baukommissionsgeschäfte zuständig und hat die Beschlüsse in seinem Ressort zu vollziehen.

Art. 7 Sekretariat / Externer Auftrag

1 Die Vorbereitungs- und Vollzugsaufträge der Baukommission besorgt der zuständige Sekretär Baukommission.

2 Diesbezüglich wird auf den Auftrag zwischen dem Gemeinderat Neftenbach und Christian Häni, Baurechtsberatung/Bautreuhand, Oberdorfstrasse 12, 8479 Altikon, für die Führung externes Bauamt inkl. Sekretariat Baukommission der Gemeinde Neftenbach vom 26. April 2017 verwiesen.

Art. 8 Aufgabendelegation

1 Die Baukommission delegiert im Sinne von § 325 Abs. 2 PBG Baugesuche, die gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) dem Anzeigeverfahren unterliegen, zur abschliessenden Behandlung an den Präsidenten und den Sekretär Baukommission. Diese orientieren an der darauffolgenden Kommissionssitzung über die zwischenzeitlich erlassenen Entscheide.

2 Im Weiteren kann sie bei Bedarf Fachgutachter oder Rechtsanwälte beiziehen.

Art. 9 Finanzielle Kompetenzen

Die Finanzkompetenz/Ausgabenkompetenz der Baukommission beträgt im Einzelfall Fr. 10'000.00.

III. Geschäftsführung

Art. 10 Beschluss-Prinzip

1 Der Entscheid über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, geht von der Baukommission als Kollegium aus, sofern nicht eine übergeordnete Ordnung oder dieses Reglement etwas Anderes bestimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen gegenüber anderen Behörden oder gegenüber der Öffentlichkeit nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

2 Zu Geschäften, welche die Baukommission nicht abschliessend behandeln kann, ist sie befugt, dem Gemeinderat auch formulierte Minderheitsanträge vorzubringen.

Art. 11 Einladung, Aktenauflage

1 Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. auf Einladung des Sekretärs Baukommission.

2 Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung. Die Einladung soll, soweit möglich, die genaue Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte enthalten. Die Akten liegen nach Zustellung der Traktandenliste im Konferenzraum Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Art. 12 Teilnahmepflicht

1 Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben. Bei Verhinderung teilen sie dies dem Sekretariat Baukommission mit.

2 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

3 Über die Teilnahme von Sachverständigen entscheidet die Kommission.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 Ausstandspflicht

1 Die Kommissionsmitglieder sowie weitere an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmende Personen haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

2 Muss ein Sitzungsteilnehmer in den Ausstand treten, so hat er das Sitzungslokal zu verlassen. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 15 Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder sowie alle an den Sitzungen und der Geschäftsbehandlung teilnehmenden Personen haben Tatsachen und Verhältnisse geheim zu halten, soweit es das Interesse der Gemeinde oder Dritter erfordert.

Art. 16 Geschäftsbehandlung

Die Geschäfte werden in der Regel vom Sekretariat Baukommission vorbereitet, nämlich in Form eines ausformulierten Antrages, der für die Baukommission aufliegt.

Art. 17 Abstimmung

1 Jedes an der Sitzung anwesende Kommissionsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

2 Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3 An der Sitzung verhinderten Mitgliedern ist es erlaubt, zu Sachgeschäften schriftlich begründete Anträge zu stellen.

4 Der Sekretär Baukommission ist nicht stimmberechtigt.

Art. 18 Protokoll

1 Über jede Sitzung wird vom Sekretär Baukommission ein Protokoll geführt. Abgelehnte Anträge werden nur auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes im Protokoll vermerkt.

2 Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie dem Gemeinderat zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bei der Protokollabnahme einzubringen.

Art. 19 Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse

1 Beschlüsse und Verfügungen dringlicher Natur können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

2 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung von der Kommission zu genehmigen.

Art. 20 Zeichnung von Entscheiden und Schriftstücken

1 Rechtsverbindliche Entscheide der Kommission sind vom Präsidenten und dem Sekretär Baukommission zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertreter.

2 Der Sekretär Baukommission ist befugt, Schriftstücke als Folge von ergangenen Entscheiden der Kommission alleine zu unterzeichnen.

Art. 21 Mitteilungen, Rechtsmittelbelehrung, Rekurs

1 Beschlüsse und Verfügungen werden in der Regel in Form von Protokollauszügen mitgeteilt.

2 Beschlüsse und Verfügungen mit für den Empfänger rechtlichen Wirkungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Baukommission kann innert 30 Tagen bei Baurekursgericht IV des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Ein Rekurs, der sich lediglich auf die im Beschluss oder in der Verfügung erhobenen Gebühren bezieht, ist innert 30 Tagen an den Bezirksrat Winterthur zu richten.

Art. 22 Aktenaufbewahrung

Die Akten werden im Sekretariat Baukommission aufbewahrt und später ins allgemeine Gemeinde- oder Bauarchiv überführt.

IV. Inkrafttreten

Art. 23 Inkrafttreten

1 Das Geschäftsreglement Baukommission tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

2 Es kann jederzeit durch Beschluss der Baukommission mit nachträglicher Genehmigung durch den Gemeinderat geändert werden.

Baukommission Neftenbach

Vom Gemeinderat Neftenbach genehmigt mit Beschluss vom 11. Juli 2018